

Von der Episkopé als der wesentlichen Aufgabe des römischen Papstes ergibt sich ebenso eine mögliche Überbrückung des Ost-West-Schismas. Episkopé als Wesen des Primates bedeutet, daß der römische Pontifex nicht primär *rechtsetzende* Instanz ist, sondern jene Autorität, die über Recht und Billigkeit in der Kirche wacht. Eine solche Funktion ist mit der Autokephalie, der Anerkennung eigener, rechtsetzender Kompetenz der Ostkirchen, kompatibel, müßte allerdings im einzelnen hinsichtlich des Zusammenwirkens geklärt werden.

Für die Spannungen innerhalb der römisch-katholischen Kirche, verstanden im Sinne des lateinischen Patriarchats ergeben sich ebenso Lösungsansätze. Die eigenständige Kompetenz der Bischöfe wird klar unterscheidbar vom Aufsichtsrecht des römischen Bischofs. Für die zentralen Bischofsnennungen fiele die wesentlich vom Jurisdiktionsgedanken her konzipierte Grundlage hinweg. Es ergibt sich die Möglichkeit eines der sakramentalen Struktur angemessenen Bestellungsverfahrens für die Bischöfe. Das Verhältnis von Universal- und Teilkirchen käme so ins Lot.

Ebenso könnten Gravamina in bezug auf die Ausübung des Magisteriums ausgeräumt werden. Vom Gedanken der Epi-

skopé her käme dem Papst die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß die jeweiligen Einzelinstanzen ihre Funktionen zur Wahrung und Überlieferung des Glaubens sorgfältig wahrnehmen. Sollte er sich selbst zum Eingreifen genötigt sehen, so unter ausdrücklicher Respektierung und formalen *Einbeziehung* der übrigen Instanzen.

Ebenso ist vom Gedanken der Episkopé her das immer wieder zu hörende Argument entkräftet, es könne aufgrund des Jurisdiktionsprimates keine Gewaltenteilung in der Kirche geben. Universalkirchliche Aufsichtspflicht und das entsprechende Recht des römischen Bischofs würden im Gegenteil einen Freiraum für funktionale Gewaltenteilung eröffnen. Die Erarbeitung institutioneller Einzelregelungen dürfte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bilden und dem kirchlichen Amtsverständnis ein zeitgemäßes und vom Geist des Evangeliums geprägtes Aussehen verleihen. Insgesamt aber wird vom Gedanken der Episkopé her dem Volke Gottes auf reale, weil institutionelle Weise jene Mündigkeit zuerkannt, die ihm in den Dokumenten des II. Vatikanums zugeschrieben ist. Der Petrusdienst wird damit insgesamt als Dienst am Wirken des Herrn in seinem Volk verstanden.

Peter Hünermann

Konsens in Sicht?

Der Entwurf einer lutherisch-katholischen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Der Lutherische Weltbund und der vatikanische Einheitsrat bereiten eine „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ vor (vgl. HK, März 1996, 119 ff.), die einen Konsens zwischen Lutheranern und Katholiken in dieser zentralen Frage erbringen soll. Der Entwurf dieser Erklärung, zu dem die LWB-Mitgliedskirchen bis Anfang dieses Jahres Stellung nehmen sollten, wurde von der VELKD jetzt veröffentlicht, zusammen mit der Stellungnahme des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (Texte aus der VELKD 65/1996). Wir dokumentieren diesen ökumenisch bedeutsamen Text im Wortlaut.

Präambel

(1) Die Lehre von der Rechtfertigung hatte für die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts eine zentrale Bedeutung. Sie galt ihr als der „erste und Hauptartikel“¹, der zugleich „Lenker und Richter für alle anderen Bereiche christlicher Lehre“ war². Ganz besonders wurde die Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Ausprägung und ihrem besonderen Stellenwert gegenüber der römisch-katholischen Theologie und Kirche der damaligen Zeit vertreten und verteidigt, die ihrerseits eine anders geprägte Rechtfertigungslehre vertraten und verteidigten. Man sah hier den Kernpunkt aller Auseinandersetzungen. Es kam in den lu-

therischen Bekenntnisschriften und auf dem Trienter Konzil der römisch-katholischen Kirche zu gegenseitigen Lehrurteilungen, die bis heute gültig sind und daher kirchentrennende Wirkung haben.

(2) Trotz gewisser geschichtlicher Schwankungen hat die Rechtfertigungslehre für das Luthertum jenen besonderen Stellenwert bewahrt. Darum nahm im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog der letzten Zeit die Frage der Rechtfertigungslehre von Anfang an einen wichtigen Platz ein.

(3) In besonderer Weise sei verwiesen auf die Berichte „Evangelium und Kirche“ (1972)³ und „Kirche und Rechtfertigung“ (1994)⁴ der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, auf den Bericht

„Rechtfertigung durch den Glauben“ (1983)⁵ des katholisch-lutherischen Dialogs in den USA und die Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (1986)⁶ des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen in Deutschland, zu der inzwischen – kirchlich veranlaßte – lutherische wie römisch-katholische Stellungnahmen vorliegen, auf die gleichfalls zu verweisen ist. Dabei sei ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Dialoge ihrerseits der biblischen, historischen und systematischen Wissenschaft und Forschung der vergangenen Jahrzehnte Entscheidendes verdanken.

(4) All die genannten Dialogberichte und auch die Stellungnahmen dazu zeigen in ihrer Erörterung der Rechtfertigungslehre untereinander ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil. Es ist darum an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Ergebnisse der Dialoge über die Rechtfertigung in einer Weise zusammenzufassen, die unsere Kirchen in der gebotenen Präzision und Kürze über den Gesamtertrag dieses Dialogs informiert und es ihnen zugleich ermöglicht, sich verbindlich dazu zu äußern.

(5) Das will das hier vorgelegte Dokument tun. Es will zeigen, daß aufgrund des Dialogs Lutheraner und Katholiken nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis des Glaubensinhaltes der Rechtfertigungslehre zu vertreten und zu artikulieren.

(6) Dabei handelt es sich um eine Darstellung, die nicht als neue und selbständige Darstellung neben die bisherigen Dialogberichte tritt, geschweige denn sie ersetzt. Vielmehr bezieht und stützt sie sich – wie der Anhang über die Quellen zeigt – ganz und gar auf die genannten Dialogberichte und macht sich deren Argumentation zu eigen.

(7) Wie die Dialoge selbst so ist auch diese Gemeinsame Erklärung von der Überzeugung getragen, daß eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt, noch die eigene kirchliche Tradition und Geschichte desavouiert. Sie ist jedoch zutiefst von der Überzeugung bestimmt, daß unsere Kirchen in einer von Gott gelenkten Geschichte stehen, in der ihnen neue Einsichten zuwachsen und sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich fordern, die trennenden Fragen und gegenseitigen Verurteilungen der Vergangenheit zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen.

1. Biblische Rechtfertigungsbotschaft

(8) „Gott hat die Welt so sehr geliebt, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat“ (Joh 3,16). Diese frohe Botschaft wird in der Heiligen Schrift, insbesondere in den paulinischen Briefen auf verschiedene Weise beschrieben: als „Befreiung zur Freiheit“ (Gal 5,1–13; vgl. Röm 6,7), als „Versöhnung mit Gott“ (2 Kor 5,18–21; vgl. Röm 5,11), als „Frieden mit Gott“ (Röm 5,1), als „neue Schöpfung“ (2 Kor

5,17), als „Leben für Gott in Christus Jesus“ (Röm 6,11.23), als „Heiligung in Christus Jesus“ (vgl. 1 Kor 1,2; 1,31; 2 Kor 1,1).

(9) In besonderer Weise wird von Paulus das „Evangelium vom Sohne Gottes“ als Botschaft von der „Gerechtigkeit Gottes“ oder „Rechtfertigung“ beschrieben (vgl. Röm 1,3f.15–17), in der die anderen Dimensionen des Erlösungswerkes Christi verwurzelt sind. Gottes Gerechtigkeit wird allen zugesprochen, die – wie Abraham – auf Gottes Verheißung im Glaubensgehorsam vertrauen. Als Gottes Geschenk und Gottes Kraft wird uns die Rechtfertigung in Christus Jesus zuteil, den „Gott dazu bestimmt hat, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben“ (Röm 3,25). Jesus ist unser Herr, der „wegen unserer Verfehlungen hingegeben, wegen unserer Rechtfertigung auferweckt“ wurde (Röm 4,25). „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke“ (Eph 2,8f.).

(10) Rechtfertigung meint somit Sündenvergebung (Röm 3,25; Apg 13,39), Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes, auch vom Joch des Gesetzes (Röm 5,12–21) und Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott, schon jetzt, vollkommen aber in Gottes künftigem Reich (Röm 5,1f.). Den so Gerechtfertigten gibt Gott den Geist (Röm 8,10) durch die Taufe (1 Kor 6,11). All das kommt allein von Gott um Christi willen aus Gnade durch Glaube.

(11) Die Gerechtfertigten leben aus dem Glauben, der in der Liebe wirksam ist (Gal 5,6), und bringen Früchte des Geistes (Gal 5,22f.). Aber da Mächte und Begierden die Gläubigen äußerlich und innerlich anfechten (Röm 8,38f.; Gal 5,16–21), müssen diese die Verheißungen Gottes immer wieder hören, an Christi Leib und Blut teilhaben und ermahnt werden, gerecht zu leben. Die frohe Botschaft bleibt: „Jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die, welche in Christus Jesus sind“ (Röm 8,1) und in denen Christus lebt (Gal 2,20).

2. Die ökumenische Problematik der Rechtfertigungslehre

(12) Die Auslegung der biblischen Botschaft von der Rechtfertigung hat im 16. Jahrhundert zu gegenseitigen Lehrverurteilungen zwischen der katholischen Kirche und den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen geführt und damit zur Kirchentrennung im Abendland beigetragen. Die Überwindung der Kirchentrennung kann darum auf ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung nicht verzichten. In Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologie- und dogmengeschichtlichen Erkenntnissen hat sich im ökumenischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ein Grundkonsens hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet. Im Lichte dieses gemeinsamen Verständnisses sind die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts zu befragen, inwieweit sie heute noch den Partner treffen.

3. Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung

(13) Die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft und die theologischen Gespräche der letzten Jahrzehnte bestimmen das Verständnis von der Rechtfertigung, wie Lutheraner und Katholiken es heute vertreten. Dieses stimmt in seinen Grundlinien überein und ist in seinen Einzelaussagen vereinbar.

(14) Gemeinsam bekennen wir: „Allein aus Gnade und im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken.“⁷

(15) Alle Menschen sind von Gott gerufen, seinem rechtfertigenden Handeln in Christus, durch das allein sie gerecht gesprochen und gerecht gemacht werden, im Glauben zu antworten. Sie sollen für sich ergreifen, was ihnen in Wort und Sakrament in der Gemeinschaft der Gläubigen verkündigt und zugesprochen wird. Dieser Glaube ist selbst Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der in Wort und Sakrament wirkt und der die Gläubigen zugleich zur Erneuerung ihres Lebens führt, die sich im ewigen Leben vollendet.

(16) Wir sind auch gemeinsam der Überzeugung, daß die biblische Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist: Sie sagt uns, daß wir als Sünder allein aus der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie – in welcher Form auch immer – aus eigenen Kräften verdienen können.

(17) Darum ist auch die Lehre von der Rechtfertigung, die diese Botschaft aufnimmt und entfaltet, nicht nur ein Teilstück im Ganzen der christlichen Glaubenslehre. Sie hat zugleich eine umfassende kritische und normative Funktion, sofern sie die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf die Mitte des biblischen Christuszeugnisses hin orientiert.

4. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung

4.1 Das Unvermögen des Menschen

(18) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Er steht unter dem Gericht Gottes und ist von sich aus unfähig, seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder auch nur sich Gott um Rettung zuzuwenden. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(19) Wenn Katholiken sagen, daß der Mensch durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln „mit-

wirke“, so meinen sie damit kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften, sondern sehen in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der rechtfertigenden Gnade.

(20) Wenn Lutheraner die „Passivität“ des Menschen bei seiner Rechtfertigung betonen, so verneinen sie damit alles verdiensthafte Tun des Menschen, nicht aber sein volles personales Beteiligtsein im Glauben.

4.2 Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung

(21) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß Gottes Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit. Beide Aspekte von Gottes Gnadenhandeln dürfen nicht voneinander getrennt werden: Gott spricht den Menschen gerecht und er macht ihn gerecht: er rechnet ihm die Sünde nicht zu und er wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(22) Wenn Lutheraner die Gnade Gottes vor allem als vergebende Liebe verstehen, so verneinen sie damit nicht die lebenserneuernde Kraft der Gnade, sie wollen vielmehr festhalten, daß Gottes Gnadenhandeln frei bleibt von menschlichen Bedingungen und auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt.

(23) Wenn Katholiken die lebenserneuernde Wirkung der Gnade im Gläubigen betonen, so verneinen sie damit nicht, daß Gottes Gnadenhandeln frei bleibt von menschlichen Bedingungen; sie wollen vielmehr festhalten, daß die vergebende Gnade Gottes nicht ohne das Geschenk tätiger Liebe im Heiligen Geist ist.

4.3 Das Sündersein des Gerechtfertigten

(24) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß der Gerechtfertigte zeitlebens auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen bleibt. Auch der Gerechtfertigte ist dem Zugriff der Sünde nicht entzogen und bedarf unablässig der rechtfertigenden Gnade. Auch der Gerechtfertigte muß wie im Vaterunser täglich Gott um Vergebung bitten und ist nicht des lebenslangen Kampfes gegen das selbstsüchtige Begehren des alten Menschen (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7.10), gegen sündhafte Neigungen und gegen die so immer noch andrängende Macht der Sünde entoben (vgl. Röm 6,12–14).

(25) In diesem Sinne sprechen Lutheraner davon, daß der Glaubende „zugleich Gerechter und Sünder“ ist: im Glauben wird ihm die Gerechtigkeit Christi zuteil, die ihn wirklich mit Christus verbindet und ihn vor Gott zum „Gerechten“ macht; im Blick auf sich selbst dagegen erkennt er, daß er „Sünder“ bleibt, der unablässig der rechtfertigenden Gnade Gottes bedarf. Die knechtende Macht der Sünde aber ist gebrochen. Sie beherrscht den Gerechtfertigten nicht mehr, weil sie durch Christus beherrscht ist.

(26) In der Sache besteht Übereinstimmung mit Lutheranern, wenn Katholiken sagen, daß die nach der Taufe blei-

bende „Begierlichkeit“ (Konkupiszenz) gottwidrig und Gegenstand lebenslangen Kampfes ist. Jedoch trennt sie den Gerechtfertigten nicht mehr von Gott und ist deshalb nicht im eigentlichen Sinne Sünde.

4.4 Rechtfertigung durch Glauben und durch Gnade

(27) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird. Dieser rechtfertigende Glaube schließt – als Vertrauen auf Gottes gnädige Verheißung – die Liebe zu Gott und die Hoffnung auf ihn ein. Er ist in der Liebe tätig und kann nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht oder nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.

(28) Nach lutherischem Verständnis wird der Sünder „allein“ durch den Glauben gerechtfertigt. Damit soll gesagt und festgehalten werden, daß nichts außer dem durch das Verheißungswort zugesprochenen und im Glauben ergriffenen Gnadenhandeln Gottes in Christus der Grund der Rechtfertigung ist und bleibt. Rechtfertigung ist durch das Verheißungswort selbst gewirkte und im Glauben empfangene Vergebung der Sünden und Gemeinschaft mit Christus.

(29) Nach katholischem Verständnis erfolgt die Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung durch die „heiligmachende Gnade“ (*gratia gratum faciens*). Dabei wird die bleibende Angewiesenheit dieser „geschaffenen“ Gnade auf die „ungeschaffene“ Gnade, die Gnädigkeit Gottes, betont. Die heiligmachende Gnade wird deshalb nie verfügbarer „Besitz“ des Menschen, auf den er sich vor Gott berufen könnte. Sie ist und bleibt ganz und gar vom heilsschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig.⁸ In der Rechtfertigung werden die Gerechtfertigten in die Gemeinschaft mit Christus aufgenommen und empfangen von ihm Glaube, Hoffnung und Liebe.⁹

(30) Diese Verschiedenheit zwischen lutherischem und katholischem Verständnis von Rechtfertigung ist Ausdruck unterschiedlicher Anliegen und Schwerpunktsetzungen. Man hat diesen Unterschied mit dem Begriffspaar „forensisch“ und „effektiv“¹⁰ oder neuerdings mit „proklamatorisch“ und „transformatorisch“¹¹ beschrieben. Er bedeutet aber keinen sich ausschließenden Gegensatz, „der alle Gemeinsamkeit durchkreuzt und gegenseitige Verurteilung zwingend macht“¹²; denn beide Seiten bejahen das Anliegen der anderen Seite und wollen das ganze Evangelium unter Einschluß der Sündenvergebung und der Erneuerung des Lebens bewahren und an der Unverdienbarkeit und Bedingungslosigkeit der Rechtfertigung festhalten.

(31) Wenn nach lutherischem Verständnis der Glaube zur Gerechtigkeit vor Gott ausreicht, so wird damit die Erneuerung des Lebens, ohne die kein Glaube sein kann, zwar von der Rechtfertigung unterschieden, aber nicht getrennt.

(32) Wenn nach katholischem Verständnis die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so

ist diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe nichts als Antwort auf die grundlose Gnade Gottes und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, auf den wir uns vor Gott berufen könnten.

4.5 Das Verhältnis von Gesetz und Evangelium

(33) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Glauben an das Evangelium „unabhängig von Werken des Gesetzes“ (Röm 3,28) gerechtfertigt wird. Christus hat das Gesetz und seine Werke als Weg zum Heil erfüllt und überwunden. Katholiken können zustimmen, wenn Lutheraner sagen, daß das Gesetz als Heilsweg durch das Evangelium erfüllt und überwunden und daß darum Christus in diesem Sinne nicht – wie Moses – ein „Gesetzgeber“ ist.

(34) Katholiken und Lutheraner bekennen aber zugleich, daß die Gebote Gottes für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben und daß Christus in seinem Wort und Leben den fordernden Willen Gottes, dem auch der Gerechtfertigte Gehorsam schuldet, zum Ausdruck bringt.

(35) Da jedoch der Gerechtfertigte zeitlebens dem Zugriff der Sünde ausgesetzt bleibt, bleibt er auch der Anklage des Gesetzes ausgesetzt und wendet sich im Glauben an das Evangelium ganz der barmherzigen Gnade Gottes in Christus zu, die allein ihn gerecht spricht und gerecht macht.

4.6 Heilsgewißheit

(36) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß die Gläubigen sich auf die Barmherzigkeit und die Verheißungen Gottes verlassen können. Auch angesichts ihrer eigenen Schwachheit und mancher Bedrohung ihres Glaubens können sie auf die Kraft des Todes und der Auferstehung Christi und die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament bauen.

(37) Dies ist in besonderer Weise von den Reformatoren betont worden: In der Anfechtung soll der Gläubige nicht auf sich, sondern im Glauben ganz auf Christus blicken und ihm allein vertrauen. So ist er seines Heils gewiß, wenn auch niemals sicher.

(38) Katholiken können das besondere Anliegen der Reformatoren anerkennen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit der Verheißung Christi zu gründen, von der eigenen Erfahrung abzusehen und allein auf Christi Verheißungswort zu vertrauen (vgl. Mt 16,19; 18,18). Im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils können auch Katholiken sagen: Glaube ist Selbstüberantwortung an Gott und sein Verheißungswort. Man kann in diesem Sinn nicht an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verlässlich halten. So gesehen gilt: Glaube ist Heilsgewißheit.

4.7 Die guten Werke des Gerechtfertigten

(39) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß gute Werke – ein christliches Leben in Glaube, Hoffnung

und Liebe – der Rechtfertigung folgen und Früchte der Rechtfertigung sind. Der Gerechtfertigte soll in der empfangenen Gnade leben und wirken; er soll – biblisch gesprochen – Frucht bringen.

(40) Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes getragen sind, zu einem Wachstum in der Gnade bei, so daß die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden. Wenn Katholiken an der „Verdienstlichkeit“ der guten Werke festhalten, so wollen sie die Verantwortlichkeit der Menschen herausstellen. Sie wollen damit nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, daß die Rechtfertigung stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.

(41) Lutheranern ist der Gedanke eines Bewahrens der Gnade und eines Wachstums in der Gnade und im Glauben nicht fremd. Sie betonen aber, daß die Gerechtigkeit des Glaubenden als Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi und als Angenommensein vor Gott immer vollkommen ist. Sie verstehen die guten Werke, die „Früchte“ und „Zeichen“ der Rechtfertigung sind, eher im Sinne des neutestamentlichen Gedankens des „Lohnes“ als ungeschuldete Gabe und nicht als „Verdienst“.

5. Die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses

(42) Das in den Dialogen erarbeitete und im Vorausgegangen dargestellte Verständnis der Rechtfertigung zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken eine grundlegende Übereinstimmung im Blick auf den Glaubensinhalt der Rechtfertigungslehre besteht und daß im Lichte dieses Grundkonsenses die verbleibenden Unterschiede in der Entfaltung des Rechtfertigungsverständnisses, in der Terminologie, der Schwerpunktsetzung und in der Bestimmung des Stellenwertes der Rechtfertigungslehre miteinander vereinbar sind. So gesehen ist die Verschiedenheit zwischen lutherischem und katholischem Verständnis der Rechtfertigung füreinander offen und nicht mehr einander ausschließend.

(43) Damit erscheinen auch die gegenseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht. Wir erkennen, daß die lutherische Lehre nicht mehr von den diesbezüglichen Verwerfungen des Trienter Konzils getroffen wird und daß die diesbezüglichen Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften nicht mehr die römisch-katholische Kirche treffen.

(44) Dadurch wird den auf die Rechtfertigungslehre bezogenen Lehrverurteilungen nichts von ihrem Ernst genommen. Sie waren nicht einfach und allesamt gegenstandslos. Sie treffen auch heute noch, wo der Grundkonsens nicht durchgehalten wird. Insofern behalten die beiderseitigen Lehrverurteilungen „die Bedeutung von heilsamen Warnungen“¹³.

(45) Im Blick auf die Anwendung der Rechtfertigungslehre auf den sakramentalen und ekklesiologischen Bereich und

die Bewährung des erreichten Konsenses in diesem Bereich gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen. Einen bedeutenden Schritt in der Anwendung der Rechtfertigungslehre auf die Ekklesiologie und in der Bewährung des erreichten Konsenses stellt das Studiendokument „Kirche und Rechtfertigung“ (1994) dar. Es hat den Konsens in der Rechtfertigungslehre für wichtige Bereiche der Ekklesiologie bestätigt und zugleich auf Fragen hingewiesen, die eines weiteren Dialogs bedürfen wie beispielsweise bestimmte Ausgestaltungen der Ausübung von Autorität in der Kirche. Ähnliches gilt auch für die Anwendung der Bewährung des Konsenses auf den sakramentalen Bereich; auch hier gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen. Dennoch wird durch solche noch offenen Fragen das erreichte gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung nicht wieder in Frage gestellt. Lutheraner und Katholiken werden sich jedoch weiterhin bemühen, das erreichte gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung zu vertiefen, es im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen und seine Anwendung auf den ekklesiologischen und sakramentalen Bereich weiter zu verfolgen.

(46) Wir sagen dem Herrn Dank für diesen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft. Wir bitten den Heiligen Geist, uns zu jener sichtbaren Einheit weiterzuführen, die das Ziel des evangelisch-lutherischen/römisch-katholischen Dialogs ist.

Anmerkungen

¹ Schmalkaldische Artikel II, 1 (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 3. Aufl. [Göttingen 1956] 415).

² „Rector et iudex super omnia genera doctrinarum“ (Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, 39, I, 205). ³ Bericht der Evangelisch-lutherisch/Römisch-katholischen Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche“ (Malta-Bericht) 1972, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung [= DWÜ]. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd. I: 1931–1982, hg. von Harding Meyer – Hans Jörg Urban – Lukas Vischer (Paderborn – Frankfurt 1983), 248–271. ⁴ Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission: Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre (Paderborn – Frankfurt 1994). ⁵ Lutherisch/römisch-katholischer Dialog in den USA: Rechtfertigung durch den Glauben (1983), in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog: Dokumente und Einführung, hg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (Frankfurt 1987) 107–200. ⁶ Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute. Hg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg – Göttingen 1986). ⁷ Alle unter einem Christus. Nr. 14, in: DWÜ, Bd. I, 323–328. ⁸ Vgl. Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, 53–59 und das Bonaventura zugeschriebene Diktum „Habere est haberi“, zitiert bei P. Fransen, in: MySal IV/2 (Einsiedeln 1973), 933. ⁹ Vgl. DS 1530. ¹⁰ Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, 54. ¹¹ Rechtfertigung durch den Glauben, z. B. Nr. 8, 20, 90 f. ¹² Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, 54. ¹³ Ebd. 32.